Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5641

26. 09. 96

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – Drucksachen 13/1207, 13/4788, 13/5254 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Michael Müller (Düsseldorf)**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Arno Walter**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 110. Sitzung am 13. Juni 1996 beschlossene Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 26. September 1996

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens	**Michael Müller (Düsseldorf)**	**Dr. Arno Walter**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Zur Überschrift des Gesetzes

Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Sechstes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)".

Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440, ber. 1995 I S. 249)" durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354, 1357)" ersetzt.

2. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

   ‚1. § 1 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben."

   b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „verhüten" ein Komma gesetzt und das Wort „und" gestrichen sowie nach dem Wort „erzielen" die Wörter „um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden" angefügt.'

3. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

   ‚3. In § 5 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

   „Eine zusätzliche Anforderung nach Nummer 1 darf nicht gestellt werden, wenn der mit der Erfüllung der Anforderung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anforderung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der einzubringenden oder einzuleitenden Stoffe sowie Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Die Anforderungen nach § 7a dürfen nicht unterschritten werden."'

4. In Nummer 5 wird § 7 a Abs. 5 wie folgt gefaßt:

   „(5) Stand der Technik im Sinne des Absatzes 1 ist der Entwicklungsstand technisch und wirtschaftlich durchführbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die als beste verfügbare Techniken zur Begrenzung von Emissionen praktisch geeignet sind."

5. In Nummer 6 wird § 18 a wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a wird in Absatz 1 Satz 2 das Wort „Kleinkläranlagen" durch die Wörter „dezentrale Anlagen" ersetzt.

   b) In Buchstabe b wird in Absatz 2 Satz 3 das Wort „Abwasserreinigung" durch das Wort „Abwasserbeseitigung" ersetzt.

   c) In Buchstabe c wird Absatz 2a wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „regeln auch" durch die Wörter „können regeln" ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sie regeln" durch die Wörter „Zu diesen Voraussetzungen gehört" ersetzt.

6. In Nummer 7 Buchstabe a wird in § 18b Abs. 1 Satz 2 das Wort „Abwassertechnik" durch das Wort „Technik" ersetzt.

7. Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

   ‚8. § 18c wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „die für mehr als 3 000 kg/d BSB_5 (roh) oder für" durch die Wörter „die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3 000 kg/d BSB_5 (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von" ersetzt.

   b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Eine wesentliche Änderung im Sinne des Satzes 1 liegt nur dann vor, wenn durch die bauliche Veränderung der Anlage oder durch die damit verbundene Änderung des Betriebs nachteilige Auswirkungen erheblicher Art auf

      1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,

      2. Kultur- und sonstige Sachgüter

      eintreten können."'

8. In Nummer 18 wird § 31 wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „Solche Gründe können zum Beispiel bei einer vorhandenen Wasserkraftnutzung vorliegen."

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder" gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben kann oder".

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. den Zweck verfolgt, eine wesentliche Verbesserung für diese Schutzgüter herbeizuführen."

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Absatz 6 wird Absatz 5 mit der Maßgabe, daß Satz 3 wie folgt gefaßt wird:

„Der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung ist zu versagen, soweit von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist."

e) Absatz 7 wird Absatz 6.

9. In Nummer 19 wird § 32 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Länder setzen die Überschwemmungsgebiete fest und erlassen die dem Schutz vor Hochwassergefahren dienenden Vorschriften, soweit es

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
3. zum Erhalt oder zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen oder
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses

erforderlich ist."

bb) In Satz 3 werden die Wörter „in Überschwemmungsgebieten" durch die Wörter „bei der Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Überschwemmungsgebiete" das Wort „Frühere" eingefügt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333